

Unikum-Reglement

Stand: 25.10.2012

Der StudentInnenrat der Universität Bern (SR) beschliesst, gestützt auf Art. 33 Abs. 3 der SUB-Statuten:

Grundsatz

Art. 1

1 Das Unikum ist das offizielle Publikationsorgan der StudentInnenschaft der Universität Bern (nachfolgend „SUB“ genannt).

2 Eine gedruckte Version wird mit einer Auflage von bis zu 10'000 Exemplaren in den verschiedenen Gebäuden der Universität aufgelegt und verteilt. Digital erhält das UNIKUM auf der SUB-Homepage eine prominente Internetpräsenz mit interaktiven Elementen, wo die gedruckten Artikel sowie weitere aktuelle Artikel erscheinen. Das Erscheinen wird sinnvoll beworben, insbesondere bei allen Mitgliedern der SUB sowie der SUB nahe stehenden, für die SUB wichtigen Personen und Gremien und allen nicht-studierenden Angehörigen der Universität Bern.¹

3 Es dient der Information und der Meinungsbildung der Studierenden und übrigen Universitätsangehörigen, insbesondere im universitären, bildungspolitischen und kulturellen Bereich. Es berichtet über das universitäre Geschehen und bemüht sich um die Schaffung von Transparenz an der Universität Bern.

4 Das Unikum pflegt einen fairen, kritischen, parteipolitisch unabhängigen Journalismus und berücksichtigt die verschiedenen Meinungen.

5 Das Unikum erscheint mindestens 3-mal pro Semester. Die Online-Version informiert laufend über Geschehnisse an der Universität.²

6 Das Unikum verfügt über ein Leitbild und orientiert sich in seiner Arbeit an dessen Bestimmungen.

Unikum-Team

Art. 2

1 Das Unikum-Team besteht aus dem Unikum-Redaktionsteam, welches sich aus mindestens 5 und maximal 15 RedaktorInnen zusammensetzt, sowie aus 2 LayouterInnen, 1 Lektor/in und der/dem Finanz- und Werbeverantwortlichen. Im gesamten Unikum-Team dürfen nicht weniger als 40% der Mitglieder dem weiblichen Geschlecht angehören.

2 Mitglied im Unikum-Team können nur die Mitglieder der SUB werden. Bei den LayouterInnen kann der SUB-Vorstand Ausnahmen gewähren.

3 Das Unikum-Team organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst.

4 Das Unikum-Team wird gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements der SUB entschädigt.

¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 25. Februar 2010, Traktandum 11.

² Geändert durch SR-Beschluss vom 25. Februar 2010, Traktandum 11.

Inhalte

Art. 3

1 In jeder Ausgabe berichtet das Unikum-Team im Umfang von mindestens drei Seiten über die aktuellen Geschäfte des StudentInnenrates der Universität Bern, des SUB-Vorstandes sowie über aktuelle Fragestellungen der Universitäts- und Hochschulpolitik. Das Unikum-Redaktionsteam ist daher verpflichtet, an jeder SR-Sitzung ein Mitglied zur Berichterstattung abzustellen.³

2 Auf Verlangen steht den Fachschaften und den SR-Gruppierungen angemessen Platz im Unikum zur Verfügung. Das Unikum-Team entscheidet über Umfang und Termin allfälliger Publikationen nach eigenem Ermessen.⁴

3 Das Unikum-Team ist in der Auswahl der Beiträge frei, solange dies nicht in Widerspruch mit Art. 1, Abs. 3,4 sowie Art. 3, Abs. 1-3 steht. Weitere studentische Gruppierungen und sonstige Organisationen können dem Unikum-Team Themenvorschläge unterbreiten. Diese sind jedoch nicht bindend.

Finanzierung

Art. 4

1 Das Unikum strebt an, Löhne, Druck und Versand selbst zu finanzieren. Es erhält im Rahmen des ordentlichen SUB-Budgets finanzielle Beiträge.

2 Das Unikum beteiligt sich als Publikationsorgan der SUB am SponsoringPool. Der/die Finanz- und Werbeverantwortliche des Unikums nimmt an den Sitzungen des SponsoringPool teil und hat bei den zu fassenden Beschlüssen des Sponsoring Pools eine Stimme. Der Gewinnanteil der SUB kommt vollumfänglich dem Unikum zugute.

Wahl der
RedaktorInnen**Art. 5**

1 Die Wahl der RedaktorInnen des Unikum erfolgt durch den SR.

2 Das UNIKUM, das zuständige Vorstandsmitglied und die KomKom bilden die Wahlgruppe. Die Wahlgruppe führt die Bewerbungsgespräche durch. Sie erarbeitet im Konsens einen Wahlvorschlag für den SR. Der Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen umfassen.⁵

3 Ein Wahlvorschlag kommt nur zustande, wenn Unikum, Vorstand und KomKom an den Bewerbungsgesprächen vertreten sind. Ansonsten können keine Wahlen durchgeführt werden.⁶

4 Für den Wahlvorschlag in Frage kommen nur SUB-Mitglieder, die ihr Interesse bekundet haben.⁷

5 Eine wählbare Person kann ihre Kandidatur jederzeit zurückziehen. In diesem Fall ist sie nicht mehr wählbar. Die Wahlgruppe hat das Recht, nach dem gleichen Verfahren eine andere Person nach zu nominieren.⁸

6 Auf Verlangen eines KomKom-Mitglieds stimmt die KomKom über

³ Geändert durch SR-Beschluss vom 10. Dezember 2009, Traktandum 9.3.

⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 10. Dezember 2009, Traktandum 9.3.

⁵ Geändert durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

⁶ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

⁷ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

⁸ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag ab. Es gilt ein einfacher Mehrheitsentscheid. Die/der KomKom-PräsidentIn wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat das zuständige Vorstandmitglied den Stichentscheid. Diese Abstimmung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme einer Kandidatur in den betreffenden Wahlvorschlag.⁹

7 Der StudentInnenrat entscheidet über den Wahlvorschlag der Wahlgruppe. Er stimmt über die vorgeschlagenen Personen einzeln ab. Nicht vorgeschlagene Personen sind nicht wählbar. Eine Person gilt als gewählt wenn es mehr Stimmen für als gegen sie gibt. Enthaltungen sind möglich. Die/der Rats-PräsidentIn hat den Stichentscheid.¹⁰

8 Ratsmitglieder erhalten die Bewerbungsunterlagen von denjenigen Personen, welche ans Bewerbungsgespräch eingeladen wurden. Dies geschieht jedoch nicht in elektronischer Form. Es finden keine Befragungsrunden vor dem Rat statt.¹¹

9 Betreffend Unvereinbarkeiten gelten die Bestimmungen des SR-Geschäftsreglements.¹²

10 Das UNIKUM-Team schreibt die zu besetzende Stelle im Sinne des Anstellungsprofils aus.

11 Bewerbungen für offene Posten im UNIKUM-Redaktionsteam sind an den/die Koordinator/in zu richten. Diese(r) informiert den Vorstand und die KomKom über die eingegangenen Bewerbungen.

LayouterInnen und
weitere
MitarbeiterInnen

Art. 6

1 Die LayouterInnen, der/die Lektor/in und die weiteren MitarbeiterInnen werden auf Antrag des Unikum-Teams vom SUB-Vorstand angestellt. Sie werden gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements der SUB entschädigt.

2 Die LayouterInnen, der/die Lektor/in und die die weiteren MitarbeiterInnen haben redaktionelle Kompetenzen und können zur Teilnahme an den Sitzungen des Unikum-Teams verpflichtet werden.

3 Das Unikum-Team kann im Rahmen der Beiträge durch das ordentliche SUB-Budget Texte, Illustrationen und Photographien in Auftrag geben. Genaueres regeln die Bestimmungen des Finanzreglements der SUB.

Funktionen
Koordinator/in

Art. 7

1 Es muss die Position des/der Koordinators/Koordinatorin besetzt werden. Es liegt im Ermessen des Unikum-Teams, aus seiner Mitte eine(n) Vize-KoordinatorIn zu wählen.

2 Der/die Koordinator/in ist Mitglied des Unikum-Teams mit normalem Stimmrecht.

3 Der/die Koordinator/in wird vom Unikum-Team für mindestens ein Semester ernannt. Wiederernennung ist möglich. Ebenso kann der/die Koordinator/in jederzeit durch das Unikum-Team abberufen werden. Die Wahl sowie die Abwahl erfolgt durch absolutes Mehr.

⁹ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

¹⁰ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

¹¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

¹² Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Traktandum 9

4 Der/die Koordinator/in hat folgende Aufgaben:

- a) Zusammenstellung der Traktandenliste, Unikum-Sitzungsvorbereitung und -sitzungsleitung
- b) Koordination der internen und externen Beiträge mit den LayouterInnen
- c) Ansprechperson bezüglich redaktioneller Angelegenheiten gegenüber dem SUB-Vorstand und dem SR
- d) Einführung der Nachfolge in die Funktion

Funktionen Finanz- und Werbeverantwortliche (r)

Art. 8

1 Der/die Finanz- und Werbeverantwortliche wird auf Antrag des Unikum-Teams vom SUB-Vorstand angestellt. Er/sie wird gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements der SUB entschädigt.

2 Der/die Finanz- und Werbeverantwortliche hat redaktionelle Kompetenzen und kann zur Teilnahme an den Sitzungen des Unikum-Teams verpflichtet werden.

3 Der/die Finanz- und Werbeverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Finanzen des Unikum
- b) Zusammenstellung und Vorstellung der Ausgaben und (Werbe-)Einnahmen des jeweiligen Ausgabe des Unikum
- c) Berechnung des Lohnschlüssels für die redaktionellen Mitarbeiter/innen des Unikum
- d) Informierung der KomKom und der SR-Finanzkommission nach jeder Ausgabe des Unikum über die gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben
- e) Ansprechperson bezüglich finanzieller Angelegenheiten gegenüber dem SUB-Vorstand und dem SR
- f) Akquirierung von Werbeeinnahmen
- g) Teilnahme an den Sitzungen des Sponsoring-Pools
- h) Einführung der Nachfolge in die Funktion

4 Der/die Finanz- und Werbeverantwortliche und der/die Koordinator/in informieren sich gegenseitig über die vorhandenen Berichte und die vorhandenen Einnahmen sowie Ausgaben der jeweiligen Unikum-Ausgabe. Sie bereiten darauf allfällige Anträge vor.

5 Das Unikum-Team ist in Person des/der Finanz- und Werbeverantwortlichen dem SR gegenüber in allen finanziellen sowie jenen administrativen Belangen, welche die Werbeaktivitäten des Unikum betreffen, verantwortlich. Er legt dem SR in Zusammenarbeit mit dem/der Koordinator/in jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Sitzungen

Art. 9

1 Die Sitzungen des Unikum sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Unikum-Redaktionsteams anwesend ist.

2 Die KomKom sowie der SUB-Vorstand nehmen mit je einem Mitglied an den Unikum-Sitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

3 Das an der jeweils vorherigen Unikum-Sitzung anwesende KomKom-Mitglied berichtet auf Anfrage durch den SR über die Inhalte und Beschlüsse derselbigen Sitzung.

3 Das Unikum-Team entscheidet über zu erscheinende Berichte, falls kein Konsens gefunden wird, mit einfachem Mehr.

4 Alle Anträge des Unikum-Teams an den SR müssen mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Ausgenommen hiervon sind Anträge bezüglich des Ausschlusses von Unikum-Redaktionsmitgliedern.

5 Das Unikum-Team entscheidet mit einfachem Mehr über das Leitbild und das Anstellungsprofil für Mitglieder des Unikum-Teams.

6 Jede Sitzung und Retraite wird im Turnus durch die Mitglieder des Unikum-Teams protokolliert. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Austritt / Ausschluss

Art. 10

1 Der Austritt aus dem Unikum-Team ist jederzeit möglich.

2 Mit der Exmatrikulation oder dem Austritt aus der SUB endet für die Unikum-Team-Mitglieder automatisch auch die Mitgliedschaft im Unikum-Team.

3 Das Unikum-Team kann dem SR durch mit absolutem Mehr gefassten Beschluss den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen.

4 Der SR entscheidet über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Unikum-Team. Dies kann auch ohne Antrag des Unikum-Teams geschehen.

5 Allfällige Austritte sowie Ausschlüsse aus dem Unikum-Team erfolgen unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen.

Übergangsbestimmung
zu Art. 1 Abs. 2 und
Abs. 5 (Version
25.02.2010)

Art. 11¹³

Um einen reibungslosen Übergang zu garantieren, stellt die SUB die Publikationsplattform so schnell wie möglich (Überarbeitung Homepage) zur Verfügung. Die alten Reglements-Artikel bleiben so lange bestehen, bis allfällige Verträge für den Druck, an denen die SUB gebunden ist, auslaufen, gekündet werden oder aufgelöst werden. Können die Konditionen zu Gunsten des Entscheids angepasst oder angenähert werden, so sollen diese übergangsmässig angewendet werden. Der SUB-Vorstand und das UNIKUM sollen die neuen Artikel so schnell wie möglich umsetzen, spätestens aber bis 31.12.2010.

¹³ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 25. Februar 2010, Traktandum 11.